Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 EisbAV Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

EisbAV - Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.11.2020

1. (1)Für Arbeiten im Gefahrenraum von Gleisen sind den Arbeitnehmern Warnkleidung sowie Sicherheits- oder Schutzschuhe zur Verfügung zu stellen.
2. (2)Im Gefahrenraum von Gleisen darf nur enganliegende Kleidung getragen werden.
3. (3)Durch die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung darf die Wahrnehmbarkeit der Warnsignale nicht beeinträchtigt werden.

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at